

Wahl- und Abstimmungsordnung

des

Eurasier Klub e.V. Sitz Weinheim

Rassehunde-Zuchtclub im VDH-FCI

Fassung vom 17.04.2011



§1 Leitung der Abstimmungen und Wahlen

1. Für die Abstimmung innerhalb des Vorstandes und der Delegiertenversammlung ist der Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende zuständig. In der Delegiertenversammlung ist ggf. der von der Versammlung gewählte Versammlungsleiter für die Abstimmung verantwortlich. Für Abstimmungen in den Landesgruppen ist der jeweilige Leiter oder sein Stellvertreter, für Abstimmungen im Zuchtausschuss ist der Hauptzuchtwart oder sein Stellvertreter zuständig.
2. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der von der Versammlung zu bestellende Wahlleiter.

§2 Beschlussfassung

1. Wenn die Satzung nichts anderes vorgibt, kann die Beschlussfassung mittels Handzeichen (Aklamation) erfolgen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
2. Zur Beschlussfassung, bei Abstimmungen und Wahlen, bedarf es mindestens einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).
3. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
4. Absatz 1 bis 2 gelten ganz oder in Teilen dann nicht, wenn die Satzung hier zu etwas anderes aussagt.
5. Die Delegiertenversammlung kann zusätzlich, in besonderen, für den Vereinsablauf wichtigen Situationen, eine Beschlussfassung in „Textform“ durchführen. (Satzung §11, Abs. 5)
6. Zur Gültigkeit hat die Beschlussfassung folgendes zu enthalten:
 - a. genauer Wortlaut des zur Beschlussfassung bestimmten Gegenstandes
 - b. Angabe des vollen Namens und die Adresse des Delegierten
 - c. persönliche Unterschrift des Delegierten.
 - d. Die Antwort hat spätestens zwei Tage nach Anfrage an den Vorsitzenden zu erfolgen. Der Vorsitzende ist verpflichtet das genaue Abstimmungsergebnis zu ermitteln und den Delegierten umgehend mitzuteilen. Die Abstimmungsunterlagen sind zu Beweis Zwecken zu archivieren.

§3 Durchführung der Wahlen

1. Die Satzung des EKW legt in §3 Abs. 1 die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder fest.
2. Die Wahlen erfolgen geheim. Jeder Wahlberechtigte hat für jeden Kandidaten eine Stimme (§2 Abs. 3), insgesamt aber nicht mehr, als Kandidaten zu wählen sind. Die Delegierten sind in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen (mindestens 5 Stimmen) gewählt. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten bei der Delegiertenwahl dieselbe Stimmenanzahl, wird über ihre Reihenfolge per Losverfahren entschieden. Jeder, über der vorgegebenen Anzahl der Delegierten der jeweiligen Landesgruppe gewählter Kandidat, ist Ersatzdelegierter. Der Einsatz der Ersatzdelegierten (im Vertretungsfall) hat in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu erfolgen.

3. Die Wahl hat in den ersten sieben Monaten des Wahljahres zu erfolgen, auf jeden Fall jedoch so zeitig, dass eine satzungsgemäße Vorbereitung der folgenden Delegiertenversammlung gewährleistet ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Die Wahl wird vom Wahlausschuss, bestehend aus einem von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe gewähltem Wahlleiter und zwei Beisitzern, durchgeführt. Der Wahlleiter und die Beisitzer können nicht als Delegierte gewählt werden. Zur Auszählung der Stimmzettel ist der Wahlleiter berechtigt, bis zu fünf Personen als Helfer zu bestimmen. Der Wahlleiter beruft einen der Beisitzer zum Schriftführer. Er stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest und gibt die Zahl der zu wählenden Delegierten bekannt. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, gibt die vorbereiteten Stimmzettel aus und teilt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit.
5. Erreicht kein Bewerber für die Vorstands- und/oder Vereinsgerichtsvorsitzendenwahl im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).
6. Fällt bei der Stichwahl wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung und verzichtet keiner der Kandidaten, entscheidet das Los zwischen den Kandidaten.

§4 Zuordnung

1. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt §14 der Vereinssatzung.
2. Für die Wahl der Delegierten gilt §11 Abs. 2, 3, 4 der Vereinssatzung.
3. Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind Personen, die schon nach §13 der Satzung kraft Amtes Sitz und Stimme haben.
4. Die Delegiertenwahl und die Wahl der Landesgruppenleiter, deren Stellvertreter und der Züchtervertreter findet jeweils ein Jahr vor den Vorstandswahlen statt. Die Amtsperiode der 2010 zu wählenden Delegierten wird daher einmalig um ein Jahr, auf zwei Jahre, verkürzt.
5. Die Wahl des Vereinsgerichtsvorsitzenden, eines Stellvertreters, zweier Beisitzer und deren Stellvertreter sind gebunden an den Termin der Vorstandswahlen.
6. Die Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter, sowie des Tierschutzbeauftragten, des Datenerfassungsbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten und der Geschäftsstellenleitung, ist gebunden an den Termin der Vorstandswahlen.

§5 Protokoll

1. Über jede Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift enthält:
 - a. Ort und Zeit,
 - b. Namen des Wahlleiters und der Beisitzer
 - c. Die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - d. Die Zahl und die Namen der Kandidaten
 - e. Die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
 - f. Das Ergebnis einer Stichwahl oder Losentscheids
 - g. Das Wahlergebnis

- h. Der Name des Protokollführers
2. Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter durch Unterschrift zu bestätigen, und innerhalb von 3 Wochen dem Vereinsvorstand zu übersenden.
3. Die Stimmzettel und die Unterlagen über die Auszählung sind vom Wahlleiter mindestens vier Wochen nach Protokolleingang beim Vorstand aufzubewahren.

§6 Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Einsprüche

1. Das Wahlergebnis ist in der Versammlung zu verkünden und in der der Wahl folgenden Ausgabe des Vereinsmitteilungsblattes und im geschützten Mitgliederbereich der Vereinshomepage zu veröffentlichen.
2. Einsprüche gegen einen Wahlgang können nur von wahlberechtigten Vereinsmitgliedern gegenüber dem Wahlleiter vorgebracht werden und sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sofort nach dem entsprechenden Wahlgang von diesem Mitglied Einspruch eingelegt wird.